Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenoffenschaft.

— (Schreiben des Bundesrathes an die ständerathliche Kommiffion, betreffend das Militärstrafgefetbuch.)

(Fortfigung und Schluß.) Art. 76. Borunterfuchung.

Bier icheint bie Rommiffion einen Bebanten in bas Befet introdugiren gu wollen, der fowohl dem Enimurf, ale bem jegigen Befete (Art. 212 und 305) fremt ift. Es handelt fich bei ber im Art. 76 bes Entwurfe genannten Berfugung bes Rommans birenden nicht um einen Befchluß in ber Art einer Anflagefams mer, fonbern blog um bie Anhandnahme einer Untersuchung, wie fie bieber biefer Rommanbirenbe felbft, ober burch Stellvertretung, nach bem Entwurf aber ber Auditor vornehmen foll. Aus biefem Grunde ichien es zwedmäßig, bemfelben einen formellen Auftrag bagu zugehen gu laffen, fonft mare bies nicht einmal nothwendig gewefen. Die Frage, ob eine Strafuntersuchung weiter fortaus führen, ober in eine Strafverhandlung überzuleiten, ober enblich auf fich beruhen gu laffen fei, welches lettere allein Gache einer Antlagetammer ift, barf mit biefen erften Schritten ber Unterfuchung, die nothwendig und fofort auf jeben Berbacht eines Berbrechens bin erfolgen muffen, nicht tonfundirt werten. Diefe Funttion besteht bereite (Art. 329 bis 331) und Entwurf Art. 82, und tommt, wenn überhaupt ein Zweifel über bie Berfepung in Anklagezustand besteht, bem Oberaubitor gu.

An bie Stelle bes Oberauditors eine Anklagekammer zu sehen, wurde nicht zu empfehlen fein, indem Berbrechen sehr oft erft bei Entlaffung ber Truppen entbedt werben und bann bie Anklages fammer nach erfolgter Untersuchung burch ben Auditor erft zu besammeln fein wurde.

Bur bie bloße Orbre gur Anhebung einer Untersuchung bebarf es aber einer folden Romplitation feineswegs. Es wird g. B. gemelbet, ein Mann vermiffe feinen Belobeutel, ben er noch eine Stunde fruber in feinem Tornifter befeffen habe, ohne bag man noch irgend einen gang bestimmten Berbacht eines Thaters hat, ober ce erfolgt ber Bericht, es habe eine Rorperverlegung ftattgehabt, fo wird ber Aubitor ben Befehl jur Untersuchung bes Falles befommen muffen, ohne alle Nothwendigfeit, barüber noch zwei Offigiere ju befragen. Erft aus biefer Untersuchung felbft murbe fich bie Frage ergeben, bie etwa einer Unflagefammer vorzulegen mare. Diefelbe beantwortet, wie gefagt, in zweifelhaften Fallen ber Oberaubitor. Sollte eine grundlofe Anzeige gemacht werben, bie entweber auf ben erften Blid icon nicht ber Bemuhung bes Aubitors werth ift, oder (was haufiger vortommen wird) ein fofort ertennbares Dieziplinarvergeben enthalt, fo muß es ber Rommanbirende allein auf fich nehmen, Die Orbre gur Unhebung einer Boruntersuchung nicht ju geben, mofur er verantwortlich ift.

Sehr gefährlich bagegen konnte es unter Umftanben fein, wenn brei Offiziere fogar eine jede Boruntersuchung, also überhaupt bie Nachfrage, ob ein Berbrechen flattgefunden habe, von vornstrein burch einen Beschluß beseitigen konnten, ohne baß baraus eine Berantwortlichkeit für fie entsteht.

Es icheint uns baber bie bezügliche Diskuffion auf einem theils weifen Digverftanbniffe zu beruben.

Art. 114, Biffer 13 und 14. Berfammlungen, Bublifationen. Auch hier icheint ein theilmeifes Digverftanbnig obzuwalten. Berfammlungen und Cammlungen von Unterschriften find nur ftrafbar, wenn fie hinter bem Ruden ber Borgefesten, ohne pors berige Unfrage an biefelben, gefchehen; man foll von biefer Ubficht bienftliche Delbung machen, bas gebort icon gur Ordnung, in einer Raferne jum Beifpiel. Birb bie Erlaubnig abgefchlagen, fo tann ber Befchwerdeweg bis gur hochften Inftang verfolgt, ja es tann bann bie Thatfache öffentlich gemacht werben. Dicht aber foll man fich mit Beschwerben über ben Dienft und aus bem Dienfte heraus an bie Beitungen wenten, ohne biefelben borber gehörigen Oris angebracht ju haben. Man wird bei uns nicht fagen tonnen, bag man Rlagen bei ben Borgefetten aus Furcht vor Diffandlung nicht wagen durfe. Sievor fichern über: bies jest fehr wirtfam bie Bestimmungen bes Entwurfes Art. 67 und 68. Wenn man bagegen biefen Dingen völlig freien Lauf laft, fo erfolgen aus benfelben im Kriege Borfalle, wie die bie !

ftorifden von Bicocca ober aus bem Jahre 1815 (Brigabe Schmiel), beren Unfange icon abgeschnitten werben muffen, ober in Friedenszeiten bie Schwierigfeiten, bie vor Rurgem bie Offigiere bes Rantons Burich bewogen haben, felbft im jegigen Befepe (jeboch vergeblich) einen Schut gegen eine folche Bubligitat gu fuchen. Diefe beiben Biffern bes Art. 114 find mit Bedacht fehr milbe gehalten. Der Borichlag ber Rommiffion auf Seite 9 res Prototolle icheint une fogar eine Bericharfung ju enthalten, inbem man namlich banach auch angebrachte und abgeschlagene Beschwerben nicht veröffentlichen burfe, was nicht bie Deinung bes Entwurfes ift. Derfelbe murbe bies (anftanbige Form ber Bubligirung immer naturlich porquegefett) geftatten. Der por gefchlagene Bufat "wahrend bes Dienftes" ju Biffer 13 hat fein Bedenten, obwohl er fich bei Disziplinarvergeben von felber verftebt, ba überhaupt bas gange Befet auf ben Dienft berechnet ift, mit wenigen, immer fpegiell genannten Ausnahmen.

Art. 124-132. Ehrengerichte.

Diefe find im Unschluffe an Urt. 80 ber Militarorganifation proponirt und von ber Rritit gunftig aufgenommen worden. Es fceint auch bem Gebanten ber Militarorganisation fowohl ale unferem bemofratifchen Befühle eber gu entfprechen, bag unmur. bige Offiziere burch Bahrfpruch ihrer fammtlichen nachften Ra. meraben, bie fie in Berth und Unwerth am beften beurtheilen tonnen, entfernt werben, ale burch irgend eine Berfugung von Dben herab. Das im Entwurf vorgeschlagene Berfahren icheint une fo einfach und fur ben Befchulbigten fo wenig beschwerlich und ehrenrührig, ale bies unter ben gegebenen Umftanben möglich ift. Der Entwurf gibt bem Bebanten Ausbrud, bag unwurdige Offigiere burch ein Berbitt ber militarifchen öffentlichen Deinung au entfernen feien, und wir tonnen barin nur einen fur ben bavon Betroffenen weniger gefährlichen Befichtspunkt erbliden, als in bem folieglichen Borfchlage ber Rommiffion. Goviel behufs Auslegung bee Ginnes von Art. 80 ber Militarorganifation, ber une richtig aufgefaßt worben ju fein icheint.

Singegen find wir einem Disziplinarhof, wie ihn bie Kommiffion (Brot. pag. 1) an Stelle biefer Ehrengerichte vorschlagt, auch feineswegs abgeneigt und schlagen eventuell vor, einfach zu sagen: Art. 124.

"In Ausführung von Art. 80 ber Militarorganisation ernennt ber Bundesrath jeweiten gleichzeitig mit der Bestellung der Militargerichte (Art. 73) und ebenfalls für 3 Jahre einen aus 4 Offizieren verschiedener Wassengattungen zusammengesesten Disziplinarhof, welcher unter Borsis des Borstehers des eide. Militarbepartements über die in dem gevannten Artikel vorgesehene Entlassung von Offizieren zu erkennen hat, die sich ihrer Stellung unwürdig zeigen. Einem solchen Angeschuldigten soll vor dem Entscheibe Gelegenheit gegeben werden, sich über die gegen ihn vorliegende Beschwerde schriftlich oder mundlich, je nach seinem eigenen Berlangen, zu äußern und es kann berselbe jederzeit bei der nämlichen Behörde um Revision des Versahrens oder Rehabilitation einsommen.

Ein von dem Disziplinarhof entlaffener Offizier faut fur bie übrige Dauer feiner Dienftpflicht in die Rlaffe der Militarfteuerspflichtigen."

Noch einsacher konnte biefer Dieziplinarhof aus ten sammis lichen Baffenchefs zusammengesett werden, welche eigentlich die naturgemäße Behörbe hiefur find und auch jederzeit mit Leichtigsteit in Bern besammelt werden konnen.

Art. 114 und 118. Beranberungen.

Wir stellen bei biefer Gelegenheit ber Kommission gur Ers wägung anheim, ob fie nicht in Art. 114, 3iff. 5, 9 u. 22, die Bitationen bes Dienstbuchleins, ober wenigstens ber Seitenzahlen besselben ftreichen will, ba biefelben fich verandern werben. Ebenso, ob sie nicht die Kompetenz zu Gelobugen in Art. 118 auch noch ben Kreiskommandanten verleihen will.

art, XXIV (Rriegeartifel).

Wenn wir bas zweite Protofoll ber Kommiffion richtig auffaffen, fo municht biefelbe Streichung ber Siffer 2 biefes Artifels. Eine folche ware nicht zuläsfig mit Bezug auf bie sogen. Betersburger Konvention, welcher bie Eitogenoffenschaft am 29. Dezember 1868 beigetreten ift, bie fie also unter Strafandrohung auf

recht zu halten verpflichtet fein wirb. Gine gleiche Strafanbrohung muß bie Gibgenoffenschaft an bie Richtberbachtung anberer, ents weder burch neue Bertrage biefer Urt, ober fonft, gewohnheite: rechtlich, festgestellter Regeln bes zivilifirten Bolferrechte fnupfen. Es ift bies um fo nothwendiger, ale die Schweiz bei ber letten Ronfereng über die Regelung folder Berhaltniffe, in Bruffel 1874, vertreten war und bem fog. Schlufprotofoll biefer Ronfes reng, bas gwar tein Bertrag ift, aber bennoch bas Unfeben eines vollerrechtlichen Dotuments befitt, auf bas man fich, als auf eine communis opinio, berufen fann, beigetreten ift. In biefem Ronferengprotofoll finden fich zwei Artifel, 12 und 14, welche ben Inhalt ber obgebachten Biffer 2 von Art. XXIV haben. Gbenfo finden fich biefe Bestimmungen in bem fogen. "manuel sur les lois de guerre sur terre" bee volterrechtlichen Inftitute (Art. 8), bas ein gleiches Unfeben im Bolferrechte genießt. Auch bas theoretifche Bolferrecht ift über biefen Bunft ber unter givis lifirten Bolfern verbotenen Rriegemittel gang einig unt jeber Staat, ber fich berfelben bebienen murbe, murbe fich felbit baburch bie ichwerften Rachtheile, nämlich ben Ausschluß von gewöhnlicher friegerechtlicher Behandlung jugieben, beren Bortheile fur fleine Staaten ebenfo bebeutend, wenn nicht bedeutenber find, ale fur große.

Die Garantien für ben berechtigten Boltstrieg, die wir zu suchen haben, beruben nicht auf bem Gebrauch solcher, von bem gemeinsamen Recht zivilifirter Bolter perhorreszirter Kriegsmittel, sondern vielmehr in der Anerkennung der Berechtigung des Boltstrieges selbst, b. h. in der mehr oder weniger bedingten Bulaffung von Freischaaren und Landsturm, mit den Rechten "Kriegführensder" (belligerants), ein Berlangen, dem in der nämlichen Brusseler Konserenz, entgegen dem ursprünglichen Projekte von Rußeland und Deutschland, auf Antrag der Schweiz in billiger Weise entsprochen worden ist. (Bergl. Art. 9 des Schlußprototoles.)

Mehr ale bas burfen wir nicht verlangen und niemals burfen wir auch Freischaaren ober Landsturm mit verbotenen Baffen (Bift, Labungen von gehadtem Blei, Glasfplittern u. bgl.) feche ten laffen, fo wenig ale bie regularen Eruppen felbit. Die weis teren Bedingungen ber Bruffeler Ronferenzbeschluffe, welche eine gewiffe Organisation bes Lanbfturmes unter einem verantworts lichen Oberbefcht verlangen, werden, foweit fie nicht durch Art. 2, Biffer 3, bes Entwurfes Berudfichtigung finben, durch ein befone beres Organisationegeset herzustellen fein. Gelbft wenn man annehmen wollte, daß anerfannte Grundfage bes Bolferrechts felbftverftanblich und beehalb nicht aufzuführen feien, fo murbe ce unregelrecht ericheinen, fie in einem Artitel ju ftreichen, beffen Bestimmung es eben ift, bie Bergeben gegen bas Bolferrecht volls ftanbig aufzugahlen. Ge foll auch biefer Theil bes neuen Befebes (Art. X-XXXIII) funftig gur Inftruftion ber Offigiere unb Solbaten in ben fur fie nothwendigen Lehren bes Bolferrechte bienen, und endlich ift auf biefen VII. Titel bee Befetes bie Aufmerkfamteit bes Auslandes, befonders in einer Beit, wo febr viele Staaten ihre Militarftrafgefete verbeffern, naturgemaß am meiften gerichtet, ba in biefen Buntten ein gemeinsames Recht und nicht weniger ein allgemeines Intereffe an einer forretten Definition besteht. Es wurde fich baher nicht empfehlen, fich gerabe hier besonderen 3been hingeben ju wollen.

Im Ganzen und abgesehen von ben erwähnten Bunkten haben wir mit Bergnügen gesehen, baß die ständeräthliche Kommission in richtiger Auffassung ber ganzen Sache und des Zweckes, ben wir mit dem neuen Gesehe versolgen, mit der allgemeinen Anlage und mit den weitaus meisten Bestimmungen desselben sich einverstanden erklären kann, und durfen demnach hoffen, daß auch über die noch obwaltenden Differenzen der Anschauung auf Grund unserer Gegendemerkungen eine Berständigung sich werde herbeissuhren lassen.

Mit ausgezeichneter Sochachtung! Bern, ben 3. Februar 1885.

Im Namen bes schweiz. Bunbesrathes, Der Bundespräsident: Schen f.

Der Rangler ber Giogenoffenschaft: Ringier.

Angland.

Bortugal. (Das verschanzte Lager von Lissabon.) Der Tajo läuft, bevor er Lissabon erreicht und baselbst plötlich nach Westen wendet, um sich in's Allantische Meer zu ergießen, lange von Norden nach Suden, und zwar derart parallel zur Rufte, daß durch ihn und die Bat von Lissabon einerseits und den Ozean anderseits gleichsam die brei Kusten einer langen halbeinsel gebildet werden, welche im Norden durch die Höhen von Torres Bedras (40 km. von der Kapitale) abgesperrt wird.

Es ift bekannt, wie biefe Soben feiner Zeit benütt murben, um aus ber gangen halbinfel ein großes verschangtes Lager zu bilben.

Als die portugiefischen Ingenieure in ben letten Jahren neuers bings die Frage ber Befestigung Lisabons studirten, wollten sie anfangs einsach die Bellington'ichen Linien auch für das neue moderne verschanzte Lager aboptiren, boch wurde von diesem Projette, infolge ber großen Ausbehnung besselben, bald abgegangen und der Entschluß gesaßt, die Bertheidigungsanstalten naber an die Hauptstadt heranzuziehen.

Die "Rivista militar" fliggirt wie folgt ben endgultig anges nommenen Umfang:

Man arbeitet fo eifrig als möglich an bem Bau ber ftrategis ichen Strafe, welche bie acht Forts ber Linie Sacavem. Carias untereinander verbinben foll.

Diese Straße, welche mit ben an ihr liegenden Forts ben Umssang bes verschanzten Lagers markirt, hat ungefähr 10 km. Länge. Sie beginnt beim Fort Carias, am linken Flügel der Linie, zieht zur Stellung von Cartaro (Emplacement für das zu erbauende Fort Queluz), wendet sich dann nach Often und passirt die Sohen bei den Mühlen von Arneiros, um dann Sascavem zu erreichen.

Die firategische Straße folgt beständig den Bertheibigungs. linten der Thaler von Queluz, Friellas und Sacavem.

Gleichzeitig wird auch ber Ausbau ber bereits begonnenen Berke eifrig betrieben. Jener bes großen Foris Carias, welches 72 Feuerschlunde erhalten soll, ift ziemlich weit vorgeschritter. Die bisher noch nicht in Angriff genommenen Werke sollen heuer ebenfalls begonnen werben.

Mit Bezug auf bie verschiebenen, in ber militarischen Presse bisher erschienenen Rachrichten kann man hinzusügen, baß bas Fort Sacavem im Sommer 1883 bereits ausgebaut und mit 30 Geschüben schweren Kalibers armirt war, daß die speziell für die Berthelbigung ber Tajo-Mündung bestimmten Werke "Bom successo" (bei Belem) und "San Juliao de la Barra" rekonsstruirt wurden, wobei ersteres vier Krupp'sche 15 cm. und zwei 28 cm. Geschübe, letzteres acht 28 cm. erhielt; endlich daß die Berthelbigungsinstandsehung der Höhen der Sierra du Mon Santo, welche Lissabon dominiren und welche als Reduit der ganzen Position zu fungiren haben, heute vollkommen beendet ist.

Die portugiesische Geniewasse beschäftigt sich auch, und mit Recht, mit der Bertheibigung der hohen am linken Tajo-User. In der That köunte auch ein, sich auf den hohen von Almada festsehner Angreiser, infolge der großen Einengung des Flusses zwischen der Bai von Lissabon und dem Meere, Lissabon auf eine Distanz von 3000 Meter dominirend beschießen.*) Es scheint jedoch, daß über die Besestigung diese Flususers noch teine Einigkeit der Anschaungen erzielt worden ist.

(Revue militaire de l'étranger.)

*) Schon 1580, mabrend ber Expedition, welche Bortugal auf einige Jahre unter bie Botmäßigkeit Spaniens brachte, hatte ber Herzog von Alba seine Truppen zuerst bei Setubal ausgesschifft und, vor bem Angriff auf Lisabon, die ganze Halbinfel bes linten Tajo-Ufers offupirt.

Kaiser-Manöver 1884.

Von diesem Pracht-Album, 15 Natur-Aufnahmen in Foliof. von O. Anschütz, erschien soeben eine wohlfeile Ausgabe zu 20 Mark bei M. Hessling, Leipzig, 11 Fürstenstr. (Mä 918 L)